Auftritts- und Lagerordnung

des gemeinnützigen Vereins
„Malleus Medicinae e.V.“

Teil 1 – Allgemeines

§1 Darstellung und Verhalten
Der Verein bemüht sich um eine möglichst genaue Darstellung des europäischen Spätmittelalters.
Außerdem gilt es jegliche sichtbaren Anachronismen mit der heutigen Zeit soweit wie möglich zu vermeiden.
Bei Gästen im Lager ist während der öffentlichen Veranstaltung ein mittelalterliches Erscheinungsbild wünschenswert.

§ 2 Gewandung und Ausrüstung
Der Verein schreibt eine Mindestgewandung/Ausstattung vor, bestehend aus Obergewand/Kleid, Hose und Schuhwerk, entsprechend der oben genannten historischen Darstellung. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 14 Jahren sind von der Regelung bezüglich historischer Schuhe ausgenommen.
Diese Mindestausstattung ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren von jedem neuen Mitglied zu beschaffen.
Jedes Mitglied ist für seine eigene Gewandung und Ausrüstung verantwortlich.

§ 3 Vereinseigentum
Vereinseigentum kann an Mitglieder zu Übungszwecken in die private Verfügungsgewalt übergeben werden. Der Ausleihende ist für den entliehenen Gegenstand voll verantwortlich und haftbar.
Jegliches Vereinseigentum muss bei Gebrauch durch Mitglieder pfleglich behandelt werden.
Eventuelle Schäden sind dem Vorstand zu melden, der je nach Höhe und Art des Schadens darüber entscheidet, ob eine Nachbesserung oder ein Austausch in Frage kommt und wer die Kosten dafür übernimmt.

Teil 2 – Schaukampf

§ 1 Sicherheit
Oberstes Gebot im Schaukampf ist die Sicherheit aller teilnehmenden und umstehenden Personen.
Ist die Sicherheit einer Person gefährdet, sind sofort alle Aktivitäten einzustellen, bis die Gefahr beseitigt ist.

§ 2 Trainingsleitung
Der Vorstand bestimmt für das Schaukampftraining und für jede Veranstaltung einen Waffenmeister.
Ihm obliegt die Aufsicht über das Training und den Kampf, sowie die Überwachung der Sicherheit.
Seinen Anweisungen haben alle Teilnehmer unverzüglich Folge zu leisten. Der Waffenmeister kann jeden Kampf abbrechen oder nicht geeignete Personen vom Kampf ausschließen.

§ 3 Schutzkleidung
Zum Schutz der eigenen Personen muss bei allen Kämpfen mit Waffen dem Auftritt angepasste Schutzkleidung getragen werden.
Es werden empfohlen:
- Handschutz
- Kopfschutz
- Torsoschutz

Die Teilnahme an einem Schaukampf geschieht auf eigene Gefahr.

§ 4 Schutz von Zuschauern
Zum Schutz von umstehenden Personen sind generell Absperrungen zu errichten. Größe und Art der Absperrung bestimmt der Waffenmeister nach den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Waffenordnung
Es sind grundsätzlich alle waffenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Alle Mitglieder haben sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren und diese zu befolgen.

§ 6 Aktive Teilnahme an Auftritten
Die aktive Teilnahme an Auftritten erfordert die vorherige, mündliche Freigabe durch einen Vertreter der Vorstandschaft.
Für die Teilnahme hat jede Person in gesunder körperlicher und geistiger Verfassung zu sein.
Alkoholisierten und unter Drogeneinwirkung stehenden Personen ist die Teilnahme strengstens untersagt.

§ 7 Haftung
Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verletzungen, die aus einem Schaukampf und oder Training resultieren, es sei denn, dem Verein oder seinen Vertretern kann grobe Fahrlässigkeit oder Absicht nachgewiesen werden. Jedes Vereinsmitglied ist daher verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

Teil 3 – Veranstaltungen

§ 1 Sicherheit
Bei allen Veranstaltungen ist das oberste Gebot die Sicherheit aller teilnehmenden und umstehenden Personen und Objekte. Es obliegt allen Teilnehmern, auf die Sicherheit zu achten.

§ 2 Veranstaltungsleiter
Der Vereinsvorstand bestimmt für jede Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter. Ihm obliegt die Planung, Gestaltung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung.
Der Veranstaltungsleiter kann zum Zwecke der Veranstaltung Aufgaben an freiwillige Helfer delegieren.
Der Veranstaltungsleiter ist keine haftpflichtige Person, ihm obliegt nur die organisatorische Leitung einer Veranstaltung.
Der Veranstaltungsleiter kann Personen unter Angabe von Gründen von der Veranstaltung ausschließen.
Gründe hierfür sind:
- Die betreffende Person stellt eine Gefahr für die Sicherheit dar.
- Die Person benimmt sich ungebührlich.
- Die Person stört den Ablauf der Veranstaltung.

Die Person verstößt gegen
Bestimmungen der Satzung oder dieser Lagerordnung.
Minderjährige haben bei mehrtägigen Veranstaltungen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mitzubringen.

§ 3 Führen von mittelalterlichen Waffen
Alle gesetzlich erlaubten Hieb- und Stichwaffen, z.B. Schwerter und Dolche, dürfen bei Veranstaltungen generell getragen werden. Bei Schusswaffen wie Bögen oder Armbrüsten dürfen keine Pfeile oder Bolzen aufgelegt und in die Waffe gespannt werden. Auch hierbei sind die waffenrechtlichen Bestimmungen stets einzuhalten! Feuerwaffen dürfen nur als Dekowaffen oder mit entsprechender Genehmigung geführt werden.

§ 4 Lagerregeln
Bei allen öffentlichen Veranstaltungen hat jeder dazu beizutragen, dass das Lager einen positiven Eindruck bei den Besuchern hinterlässt.
Jeder hilft freiwillig beim Auf- und Abbau des Lagers, beim Be- und Entladen der Transportfahrzeuge oder bei sonstigen anfallenden Arbeiten mit.
Nicht mittelalterliche Gegenstände und Gerätschaften sind zu vermeiden oder verborgen zu halten.
Dies gilt z.B. für Radios, CD-Player, Smartphone, Aluminium-Feldbetten, Schlafsäcke, Nylon, Plastik usw.

Alle Teilnehmer müssen sich mindestens eine Stunde vor den Auftritten im Lager einfinden, unabhängig davon, ob sie bei dem jeweiligen Auftritt aktiv mitwirken.

§ 5 Lagercodex
Auf Mittelaltermärkten oder vergleichbaren Veranstaltungen (z.B. LARP) wird jeweils ein sogenannter „Lagercodex“ durch die Vorstandschaft herausgegeben und allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.
Dieser Lagercodex ist für jeden Teilnehmer bindend.

Im Lagercodex werden für die Veranstaltung individuelle, dem Veranstaltungsvertrag entsprechende Regelungen bekannt gegeben.
Der Lagercodex entbindet nicht von der Vereinssatzung oder Lager- und Auftrittsordnung, sondern ist vielmehr eine Erweiterung der internen Regelungen.

Eckersdorf, den 21.05.2019